

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1862****zu Drucksache 21/1856**

22. Juni 2026

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND**Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND
zum Gesetz zur Neuregelung des Versammlungsrechts (Drucksache
21/1856)**

Gemäß Artikel 16 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen haben alle Bewohner das „Recht, sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln, ohne dass es einer Anmeldung oder Erlaubnis bedürfte“ (Absatz 1). Zugleich bestimmt die Landesverfassung, dass „Versammlungen unter freiem Himmel“ per Gesetz anmeldepflichtig gemacht werden und bei „unmittelbarer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ durch die Landesregierung verboten werden können. Dem Bürgerrecht auf Versammlungsfreiheit korrespondiert also eine Friedenspflicht der Bürger. Zu dieser Friedenspflicht gehört auch ein kooperatives Verhalten gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei.

Der vorliegende Gesetzentwurf sendet diesbezüglich die falschen Signale an Versammlungsteilnehmer, indem er das Vermummungsverbot von einer Straftat zu einer Ordnungswidrigkeit herabstuft und zudem in seiner Reichweite relativiert. Es gilt laut Gesetzesbegründung nur noch, „wenn mit der Vermummung eine Identitätsfeststellung durch die Polizei verhindert werden soll“.

In der Praxis ist eine faktische Aufhebung des Vermummungsverbots zu befürchten, die eine Verfolgung vieler Straftaten, erschwert oder sogar unmöglich macht. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in Bremen im Zusammenhang von Versammlungen fordern die Antragsteller eine Streichung der entsprechenden Passagen und schlagen stattdessen eine Übernahme der Regelungen aus dem Versammlungsgesetz des Bundes vor. Dies erleichtert zugleich die Arbeit der der Polizeibehörden in Bremen und Bremerhaven, die sich an bundesweit geltenden Regeln orientieren können.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft Landtag möge beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versammlungsrechts wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird § 28 wie folgt gefasst:

(1) Wer bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt, ohne dazu behördlich ermächtigt zu sein, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ohne behördliche Ermächtigung Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne des Satzes 1 auf dem Weg zu öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen mit sich führt, zu derartigen Veranstaltungen hinschafft oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen bereithält oder verteilt.

(2) Wer

1. entgegen § 17a Abs. 1 bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt,
 2. entgegen § 17a Abs. 2 Nr. 1 an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilnimmt oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurücklegt oder
 3. sich im Anschluss an oder sonst im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen mit anderen zusammenrottet und dabei
 - a) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich führt,
 - b) Schutzwaffen oder sonstige in Nummer 1 bezeichnete Gegenstände mit sich führt oder
 - c) in der in Nummer 2 bezeichneten Weise aufgemacht ist,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

2. In Artikel 1 wird § 29 wie folgt gefasst:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug teilnimmt, deren Durchführung durch vollziehbares Verbot untersagt ist,
 - 1a. entgegen § 17a Abs. 2 Nr. 2 bei einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel, einem Aufzug oder einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, mit sich führt.
2. sich trotz Auflösung einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges durch die zuständige Behörde nicht unverzüglich entfernt,
3. als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
4. trotz wiederholter Zurechtweisung durch den Leiter oder einen Ordner fortfährt, den Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges zu stören,
5. sich nicht unverzüglich nach seiner Ausschließung aus einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug entfernt,

6. der Aufforderung der Polizei, die Zahl der von ihm bestellten Ordner mitzuteilen, nicht nachkommt oder eine unrichtige Zahl mitteilt (§ 9 Abs. 2),
7. als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat (§ 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2), oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind, als es nach § 9 Abs. 1 zulässig ist, oder
8. als Leiter den in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit verweigert oder ihnen keinen angemessenen Platz einräumt.

Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland

Anlage(n):

- keine